Staats- und Universitätsbibliothek Bremen
Staats-archiv Bremen
BREMISCHE BÜRGERSCHAFT

Kooperationsprojekt - Digitalisierung Drucksachen der Bremischen Bürgerschaft

Drucksache / Bremische Bürgerschaft, Landtag 11. Wahlperiode, 1983-84

23.07.1986 - Drucksache 11/679

Staats-und Universitätsbibliothek Bremen - Digitale Sammlungen

Visual Library

BREMISCHE BÜRGERSCHAFT
Landtag
11. Wahlperiode

Drucksache 11/679
23. 07. 86

Mitteilung des Senats vom 22. Juli 1986

Stellungnahme des Senats zum 8. Jahresbericht des Landesbeauftragten für den Datenschutz

Der Senat nimmt nach § 26 Abs. 2 des Bremischen Datenschutzgesetzes (BrDSG) zum 8. Jahresbericht des Landesbeauftragten für den Datenschutz vom 31. März 1986, soweit der Datenschutz im öffentlichen Bereich angesprochen ist, wie folgt Stellung:

I. Allgemeines

1. Das Jahr 1985 stand einerseits im Zeichen zunehmender Konsolidierung, andererseits grundlegender Kontroversen der datenschutzrechtlichen Anforderungen, die das Bundesverfassungsgericht in seinem Urteil vom 15. Dezember 1983 aufgestellt hat.

So wurde auf Bundesebene das Gesetz über eine Volks-, Berufs-, Gebäude-, Wohnungs- und Arbeitsstättenzählung (Volkszählungsgesetz 1987) am 8. November 1985 (BGBl. I S. 2078) verabschiedet.

Das Volkszählungsgesetz 1987 berücksichtigt nach allgemeiner Auffassung in vollem Umfang die vom Bundesverfassungsgericht für die Durchführung einer Volkszählung gestellten Anforderungen, im besonderen das „informationelle Selbstbestimmungsrecht des Bürgers".

Dem Bundesrat liegt ferner der Gesetzentwurf der Bundesregierung über die Statistik für Bundeszwecke (Bundesstatistikgesetz — BStatG) vom 17. April 1986 (Drs. 10/5345) zur Beratung vor. Mit der Neufassung des aus dem Jahre 1980 stammenden Gesetzes über die Statistik für Bundeszwecke sollen die vom Bundesverfassungsgericht für die Durchführung von Volkszählungen aufgestellten allgemeinen Grundsätze, die von wesentlicher Bedeutung für alle Bundesstatistiken sind, umgesetzt werden.

In Bremen wurde das Gesetz über das Meldewesen (Meldegesetz) vom 19. Dezember 1985 (Brem.GBl. S. 207) i. d. F. der Neubekanntmachung vom 20. Januar 1986 (Brem.GBl. S. 1) novelliert.

Die Novellierung des Landesstatistikgesetzes vom 13. Dezember 1982 (Brem.GBl. 1982 Nr. 58 S. 57), im besonderen bezüglich der Anforderungen des § 14 Abs. 1 Volkszählungsgesetz — Übermittlung von Einzelangaben an Gemeinden —, soll noch in dieser Legislaturperiode abgeschlossen werden.

Zum Bremischen Datenschutzgesetz vom 23. November 1982 (Brem.GBl. 1982 Nr. 56 S. 347) hatte der Senat in seiner Stellungnahme zum 7. Jahresbericht (Drs. 11/445) ausgeführt, zunächst die beabsichtigte Novellierung des Bundesdatenschutzgesetzes abzuwarten bzw. mit zu gestalten, bevor Änderungen des allgemeinen bremischen Datenschutzrechts eingeleitet werden, da nur auf diese Weise eine hinreichende Rechtseinheitlichkeit auf dem Gebiet des Datenschutzes gewahrt werden könne. Zwar liegen inzwischen die Entwürfe der Bundesregierung und der SPD-regierten Länder bzw. der SPD-Bundestagsfraktion für ein neues Bundesdatenschutzgesetz vor, mit einer Verabschiedung ist aber in dieser Legislaturperiode des Bundestages allem Anschein nach nicht mehr zu rechnen. Der Senat ist deshalb der Auffassung, daß der durch das Bundesverfassungsgericht in seinem Urteil vom 15. Dezember 1983 den Ländern eingeräumte „Übergangsbonus" über die Legislaturperiode der Bürgerschaft hinaus nicht zu vertreten ist. Der Senat bereitet deshalb eine Novelle zum Bremischen Datenschutzgesetz vor

und wird der Bürgerschaft einen entsprechenden Gesetzentwurf zur Verabschiedung vorlegen.

Kein Konsens konnte auf dem Gebiet der sog. Sicherheitsgesetze erreicht werden; insoweit wird verwiesen auf die Debatten in der Bürgerschaft (Landtag) am 27. Februar 1986 (Protokoll 50. Sitzung S. 2959 ff.) und des Bundesrates am 14. März 1986 (Protokoll 562. Sitzung S. 157 ff.).

2. Der Landesbeauftragte für den Datenschutz (im folgenden Landesbeauftragter) bemängelt in den Vorbemerkungen und in Nr. 1.1 des Jahresberichts ein nicht genügend entwickeltes Datenschutzbewußtsein innerhalb der bremischen öffentlichen Verwaltung. Diese Auffassung des Landesbeauftragten wird vom Senat nicht geteilt. Eine erhöhte Sensibilität der Verwaltung bezüglich datenschutzrechtlicher Anforderungen wird durch die Tatsache belegt, daß die Beanstandungen des Landesbeauftragten gegenüber 1984 erheblich zurückgegangen sind. Auch konnte im Berichtsjahr 1985 — wie der Landesbeauftragte in seinem 8. Jahresbericht selbst ausführt — eine Vielzahl der beanstandeten Fälle im Dialog mit den betroffenen Behörden einer befriedigenden Lösung zugeführt werden. Auch besteht bei mehreren in dem Bericht angesprochenen Problemkreisen nach Mitteilung der beteiligten Ressorts zwischenzeitlich kein Dissens mehr mit dem Landesbeauftragten.

Durch diesen Sachverhalt wird nach Auffassung des Senats deutlich, daß die Zusammenarbeit zwischen der bremischen öffentlichen Verwaltung und dem Landesbeauftragten nahezu reibungslos funktioniert.

Der Senat vertritt vielmehr den Standpunkt, daß das Datenschutzbewußtsein bei allen Mitarbeitern der bremischen Verwaltung, auch aufgrund der in den letzten Jahren in den Medien geführten Auseinandersetzungen über die Auswirkungen der Einführung neuer Technologien, in erheblichem Maße gestiegen ist. Es bleibt allerdings die Aufgabe der Vorgesetzten und der politisch Verantwortlichen, diese politische Qualität des Datenschutzes in Bremen zu erhalten und auch angesichts neuer technologischer Entwicklungen weiter zu entwickeln.

3. Bei der Einführung der Bürokommunikation in der bremischen Verwaltung werden datenschutzrechtliche Belange im Benehmen mit dem Landesbeauftragten Berücksichtigung finden. Die vom Landesbeauftragten unter Nr. 1.1 seines Berichts angesprochenen neuen Informationskonzepte befinden sich in der Erarbeitung. Vorgesehen ist, daß in der gesamten bremischen Verwaltung die automatisierte Textbearbeitung eingeführt und zu automatisierter Textverarbeitung weiterentwickelt wird. Dabei ist vorgesehen, einheitliche Hard- und Software-Kriterien einzuhalten und kompatible Betriebssysteme einzuführen. Die Vorgehensweise hinsichtlich der Einführung soll sich nach den in Pilotverfahren gewonnenen Erfahrungen richten und nach den in den Behörden und Dienststellen jeweils gegebenen Bedingungen gestaltet werden.

Parallel zum Ausbau zur Textverarbeitung sollen für die Sachbearbeitung damit verbundene Arbeitsplatzrechner (Personal-Computer — PC) eingesetzt werden.

Für die Vorbereitung einer flächendeckenden Systementscheidung wird unter Federführung der Senatskanzlei eine Projektgruppe, bei der Senatskommission für das Personalwesen eine Organisationsstelle für Textbearbeitung und beim Rechenzentrum der bremischen Verwaltung ein Beratungszentrum, welches die technische Abwicklung der Umschulung und die nachfolgende Weiterentwicklung vornimmt, eingerichtet.

4. Bei der Zahl der Anträge auf Auskunft über gespeicherte personenbezogene Daten nach § 15 BrDSG sowie nach bereichsspezifischen Auskunftsregelungen wie § 9 Meldegesetz oder § 34 Bremisches Polizeigesetz konnte im Berichtszeitraum (1. April 1985 — 31. März 1986) ein erheblicher Rückgang von 835 im Vorjahr auf insgesamt 82 Auskunftsersuchen verzeichnet werden. Mit 79 Auskunftsersuchen lag der Schwerpunkt im Geschäftsbereich des Senators für Inneres.

Die Zahl der Anträge auf Berichtigung, Sperrung oder Löschung von Daten nach § 16 BrDSG betrug 297 (Vorjahr 32), alle im Geschäftsbereich des Senators für Inneres; in einem Fall wurde von einem Betroffenen die Verletzung datenschutzrechtlicher Bestimmungen geltend gemacht. Anträge auf Auskunft über die Herkunft der Daten nach § 15 Abs. 1 Satz 4 BrDSG wurden nicht gestellt.

5. Der Landesbeauftragte hat in seinem Jahresbericht unter Nr. 1.2 die organisatorischen Veränderungen in Bezug auf die personelle Verstärkung seiner Behörde

dargelegt. Der Senat ist der Auffassung, daß die erhebliche personelle Verbesserung im Jahre 1985 im Bereich des Datenschutzes trotz der Sparbeschlüsse des Senats den hervorragenden Stellenwert widerspiegelt, den der Senat diesem Bereich zumißt.

II. Im einzelnen

Der Senat nimmt zu einzelnen Punkten im Bericht des Landesbeauftragten wie folgt Stellung:

— Vorbemerkung

Der Landesbeauftragte sieht im Zusammenhang der Neukonzeption und Automatisierung der Meldestellen die Gefahr, daß datenschutzrechtliche Bestimmungen verletzt werden, weil in den Meldestellen ein einzelner Mitarbeiter auf verschiedene, getrennte Register zugreifen könne.

Diese Auffassung teilt der Senat nicht. Inhalt und Ziel des Datenschutzgesetzes sind nicht die Regelung organisatorischer Strukturen der Verwaltung, sondern der Umgang mit personenbezogenen Daten. Infolgedessen ergibt sich aus dem Datenschutzgesetz keine Regelforderung für eine Trennung einzelner Aufgabenbereiche der Verwaltung etwa mit der Folge, daß ein Mitarbeiter lediglich mit einer einzigen Datenart oder einzelnen Datenarten befaßt werden dürfe. In welchem Umfang der Sachbearbeiter einer Behörde Zugang zu Daten haben darf, ergibt sich aus dem ihm übertragenen Gesetzesvollzug. Daß ihm diese Daten nur insoweit zugänglich gemacht werden (dürfen), wie dies für die Aufgabenerledigung zwingend ist, gewährleisten die datenschutzrechtlichen Bestimmungen.

Die Senatskommission für das Personalwesen ist bereits bei ihrer Organisationsuntersuchung über die Aufgaben im Bereich des Meldewesens davon ausgegangen, daß der zukünftige Mitarbeiter in den Meldestellen vor Ort alle Tätigkeiten — auch unter Einbeziehung des Paß- und Personalausweiswesens — wahrzunehmen hat. Nur so wird es möglich sein, daß in der Umsetzung befindliche 12er-Modell (Einrichtung von 12 Meldestellen), das der Landesbeauftragte ausdrücklich unterstützt hat, zu realisieren. Eine Aufgabenbegrenzung der Mitarbeiter hätte — abgesehen von den Problemen einer ausgewogenen Arbeitsauslastung — zur Folge, daß Vertretungsregelungen gar nicht oder nur unzureichend möglich wären, so daß die vom Landesbeauftragten angestrebte Trennung der Sachbearbeiter bzw. Zuordnung nur einzelner Tätigkeiten zu einer Vervielfachung des derzeitigen Personalbestandes führen würde.

Die vom Bundesminister für Forschung und Technologie im Rahmen der Förderung „Humanisierung der Arbeit" unterstützte Umstellung des Meldewesens hat im wesentlichen zum Ziel, daß es möglich wird, durch Anreicherung der bisherigen Aufgabenfelder die Sachbearbeitung umfassender — auch im Sinne qualifizierterer Aufgaben — als bisher zu gestalten. Dies wird besonders dadurch erreicht, daß bisher zentral wahrgenommene Aufgaben in den dezentralen Bereich verlagert werden. Im Rahmen der Software-Gestaltung soll allerdings die organisatorische Trennung der Daten sichergestellt werden.

Personalwesen

— Einsatz privater PC's in der öffentlichen Verwaltung
(Zu Nr. 5.1.1)

Der Landesbeauftragte äußert die Vermutung, daß in den Dienststellen der Stadtverwaltung — mehr oder weniger unkontrolliert — private PC's eingesetzt würden. Dieser Auffassung kann sich der Senat nicht anschließen. In der bremischen Verwaltung werden zwar schon vielfach PC-gestützte Dateien geführt, diese Dateien sind aber — soweit es sich dabei um die Verarbeitung personenbezogener Daten handelt — beim Landesbeauftragten verfahrensgerecht angemeldet.

Darüber hinaus hat eine durch den Senator für Inneres durchgeführte Umfrage bei allen senatorischen Ressorts ergeben, daß dort keine privaten PC's betrieben werden.

Hinsichtlich des vom Landesbeauftragten angeregten Konzepts betreffend den PC-Einsatz im bremischen öffentlichen Dienst wird darauf hingewiesen, daß die Senatskommission für das Personalwesen zur Zeit ein entsprechendes PC-Konzept erarbeitet. Darüber wird zur gegebenen Zeit berichtet werden.

Inneres

— Meldedatenübermittlungsverordnung des Landes
(Zu Nr. 5.2.2)

Die Arbeiten am Verordnungsentwurf sind vom Senator für Inneres wieder aufgenommen worden, nachdem die Änderung des Meldegesetzes in Kraft getreten ist.

Die Verordnung wird voraussichtlich noch 1986 der Deputation für Inneres und anschließend dem Senat zur Beschlußfassung vorgelegt werden.

— DEMOS
(Zu Nr. 5.2.2)

Die Entscheidung des Senators für Inneres, für die Neuorganisation des Meldewesens in Bremen das sog. „Duisburger ADV-Verfahren" zu übernehmen, beruht in erster Linie darauf, den gesetzlichen Einführungstermin bis 31. Dezember 1987 einzuhalten. Außerdem verbessert sich die Wirtschaftlichkeitsrechnung um rund DM 250 000,—. Bei den bisher geführten Gesprächen mit der Stadt Duisburg haben die bremischen Vertreter immer darauf hingewiesen, daß eine Übernahme nur dann in Frage komme, wenn sichergestellt sei, daß das Bremische Meldegesetz uneingeschränkt umgesetzt werden könne. Zu diesem Zweck findet seit Mai 1986 ein Testlauf mit diesem Verfahren in Bremen statt, um herauszufinden, welchen Umfang die bremenspezifischen Forderungen an Duisburg annehmen werden und ob diese, wie von Bremen gewünscht, auch umgesetzt werden können. An diesen Gesprächen und Beratungen wird der Landesbeauftragte regelmäßig beteiligt (siehe oben II. Vorbemerkung).

— Automatisierung der Kfz-Zulassung in Bremen
(Zu Nr. 5.2.3.1)

Der Vorwurf des Landesbeauftragten, die Verwaltung habe offensichtlich datenschutzrechtliche Probleme im Zuge der Entwicklung des automatisierten Kraftfahrzeugzulassungsverfahrens nicht genügend beachtet, ist nicht gerechtfertigt.

Es war ursprünglich davon ausgegangen worden, daß das Bundesgesetz über das Zentrale Verkehrsregister (ZEVIS) vor der Inbetriebnahme von FAZID verabschiedet und verkündet sein würde. Erst die politische Entscheidung, daß Gesetz mit den sog. Sicherheitsgesetzen in einem Paket zu behandeln, führte zu den bekannten Verzögerungen.

Gegenwärtig ist die Diskussion um den On-line-Zugriff der Polizei auf FAZID nicht aktuell, da eine mit dem Landesbeauftragten abgestimmte Interimsregelung gefunden wurde.

Im Unterschied zu dem Landesbeauftragten, der die regelmäßige Datenübermittlung aus dem automatisierten Melderegister an FAZID beanstandet, hält der Senat diese Übermittlung nach der Übergangsvorschrift in § 38 Abs. 4 Bremisches Meldegesetz bis zum 31. Dezember 1987 für zulässig.

— Kurze Darstellung von Problemen und Einzelbeschwerden
(Zu Nr. 5.2.3.2)

Nach § 23 Abs. 1 Straßenverkehrszulassungsordnung hat der Verfügungsberechtigte die Zuteilung des Amtlichen Kennzeichens für ein Kraftfahrzeug oder einen Kraftfahrzeuganhänger bei der Verwaltungsbehörde zu beantragen, in deren Bezirk das Fahrzeug seinen regelmäßigen Standort haben soll. Mit dem Antrag ist auch der Fahrzeugbrief vorzulegen. Der Antrag muß enthalten: Vorname, Name ggf. auch Geburtsname, Geburtstag, Geburtsort, genaue Angabe von Beruf oder Gewerbe (Wirtschaftszweig) und Anschrift dessen, für den das Fahrzeug zugelassen werden soll, sowie den regelmäßigen Standort des Fahrzeugs. Die Richtigkeit dieser Angaben ist der Zulassungsstelle auf Verlangen nachzuweisen.

Dieser Nachweis erfolgt regelmäßig durch Vorlage des Personalausweises oder bei juristischen Personen durch Vorlage des Handelsregisterauszuges.

Die Kritik des Landesbeauftragten daran, daß der Handelsregisterauszug auch personenbezogene Daten, z. B. die Beteiligungsverhältnisse, offenbart, ist berechtigt, da die Zulassungsstelle diese Daten in der Tat nicht für das Zulassungsverfahren benötigt.

Andererseits ist es notwendig, daß der Zulassungsstelle anhand eines Handelsregisterauszuges Angaben über die Firma, Firmensitz und die vertretungsberechtigten Personen sowie die Art der Vertretungsrechtsverhältnisse bekannt gemacht werden.

Da auf Anregung des Landesbeauftragten das Stadt- und Polizeiamt sein Verfahren dahingehend geändert hat, daß die Zulassungsstelle mit der Vorlage eines reduzierten Handelsregisterauszuges nur die tatsächlich benötigten Daten erhält, ist dem Anliegen des Landesbeauftragten Rechnung getragen.

— Bundesstatistikgesetz
(Zu Nr. 5.2.4.1)

Der Landesbeauftragte hat den kurzen Zeitraum zur Abgabe einer Stellungnahme für die Beratung des Entwurfs des Bundesstatistikgesetzes beklagt.

Hierzu ist festzustellen, daß der Bundesbeauftragte zum Gesetzentwurf bereits am 12. Dezember 1985 Stellung genommen hatte und die aufgrund seiner Stellungnahme von den Bundesministerien des Innern und der Justiz übernommenen Änderungen in dem Gesetzentwurf berücksichtigt waren. Der Entwurf ging dem Senator für Inneres am Donnerstag, dem 2. Januar 1986, nachmittags, zu und wurde dem Landesbeauftragten am Montag, dem 6. Januar 1986 mit der Bitte um Stellungnahme übersandt.

Der Gesetzentwurf, den die Bundesregierung am 17. April 1986 dem Bundestag vorgelegt hat (Drs. 10/5345) befindet sich noch in der parlamentarischen Beratung (siehe oben I. 1). Die Einwirkungsmöglichkeiten auf den Entwurf sind somit noch nicht abgeschlossen.

— Novellierung des Landesstatistikgesetzes
(Zu Nr. 5.2.4.2)

Vgl. hierzu I. 1.

— Volkszählungsgesetz 1987
(Zu Nr. 5.2.4.3)

Aufgrund von § 9 Abs. 3 Volkszählungsgesetz 1987 und in Vorbereitung der Volkszählung 1987 hat der Senat die Verordnung zur Durchführung des Volkszählungsgesetz (Brem.GBl. 1986 Nr. 24 S. 123) erlassen. Durch sie wird dem Recht des Bürgers auf informationelle Selbstbestimmung und der Forderung nach Sicherung des Statistikgeheimnisses durch die Abschottung der mit der Volkszählung befaßten Stellen gegenüber anderen Verwaltungsstellen Rechnung getragen.

Bei der Übermittlung und Veröffentlichung von Daten an die Gemeinden fordert § 14 Abs. 1 des Gesetzes eine landesgesetzliche Regelung zur Trennung von Stellen, die mit Statistik befaßt sind, von anderen kommunalen Verwaltungsstellen. Diese Forderung wird im Rahmen der Novellierung des Landesstatistikgesetzes erfüllt werden (siehe oben I. 1).

— Hochschulstatistik
(Zu Nr. 5.2.4.5)

Mit Schreiben vom 14. Mai 1984 hat der Senator für Bildung, Wissenschaft und Kunst den Hochschulen mitgeteilt, wie das geltende Hochschulstatistikgesetz unter Berücksichtigung des Bundesverfassungsgerichtsurteils vom 15. Dezember 1983 anzuwenden ist, bis eine bundeseinheitliche Regelung über den Vollzug bzw. das Aussetzen des Gesetzes gefunden worden ist.

Danach sind die vorgesehenen Erhebungen weiterhin durchzuführen, die Auskunftspflichtigen sollen jedoch darauf hingewiesen werden, daß das Statistische Landesamt die Erhebungsbögen einzig für Zwecke der Hochschulstatistik verwendet und daß die Verwendung für Zwecke der Verwaltung oder der Weiterleitung an andere Behörden für Zwecke der Verwaltung ausgeschlossen ist. Ferner ist gewährleistet, daß die Daten nur in anonymisierter Form verarbeitet werden und daß nach Abschluß der Verarbeitung die Erhebungsbelege vernichtet werden.

Demgemäß wird zwischen den Hochschulen, dem Senator für Bildung, Wissenschaft und Kunst und dem Statistischen Landesamt verfahren. Die dem Senator für Bildung, Wissenschaft und Kunst vorliegenden, z. Z. verwendeten Erhebungsbögen sind mit einer gesonderten Namensliste versehen, die später abgetrennt und vernichtet wird. Die Universität liefert keine Namen.

Eine bundeseinheitliche Regelung über den Vollzug des geltenden Hochschulstatistikgesetzes im vorstehenden Sinne besteht allerdings nicht. Aus dem 7. Bericht des Ausschusses für Hochschulstatistik für die Jahre 1984/85 geht hervor, daß unterschiedlich verfahren wird. In einigen Ländern — wie Bremen — gebe es Verfahrensänderungen und Einschränkungen bei der Lieferung der personenbezogenen Merkmale in der Studenten- und Prüfungsstatistik. Dadurch entstünden im Datenmaterial des Statistischen Bundesamtes Lücken, die nachträglich nur schwer oder gar nicht mehr zu schließen seien. Der Ausschuß hat deshalb die betroffenen Länder aufgefordert, sich dem Vorgehen der Mehrheit der Länder wieder anzuschließen und die vollständigen Lieferungen an das Statistische Bundesamt umgehend wieder aufzunehmen. Nach dem Bericht erfolgen keine Datenlieferungen an das Statistische Bundesamt seitens der Länder Bremen, Hessen und Baden-Württemberg. Bremen hat sich u. a. unter Hinweis auf die erheblichen Bedenken seines Landesbeauftragten bisher geweigert, die Anonymisierung wieder aufzuheben. Das Statistische Landesamt wird aufgrund des überregional entstandenen Drucks die Angelegenheit noch einmal prüfen und mit den zuständigen Ressorts sowie dem Landesbeauftragten erörtern.

Aufgrund der Rechtslage und der überregionalen Praxis gibt es keine Veranlassung, die bereits stark eingeschränkte Datenlieferung noch weiter einzuschränken bzw. ganz einzustellen. Dies wäre nicht zu vertreten, weil die einzelnen Erhebungen wichtige Daten liefern. Gerade für Bremen als kleines Land ist es — auch unter Berücksichtigung der finanziellen Situation — bedeutsam, daß die Hochschulen nicht in eine schlechtere Ausgangslage gegenüber den Hochschulen in anderen Ländern geraten.

Inzwischen steht eine Rechtsangleichung auf dem Gebiet der Hochschulstatistik zu erwarten, da die Bundesregierung nunmehr einen Entwurf eines Gesetzes über die Statistik für das Hochschulwesen (Hochschulstatistikgesetz) beschlossen und dem Bundesrat zur Beratung vorgelegt hat (Drs. 64/86).

Rechtspflege und Strafvollzug

— Namensnennung bei Zwangsversteigerungen
(Zu Nr. 5.3.1.5)

Die im Zusammenhang mit der Terminsbestimmung für Zwangsversteigerungen und ihrer Bekanntmachung zu treffenden Entscheidungen des Vollstreckungsgerichts werden ebenso wie seine sonstigen Entscheidungen in sachlicher Unabhängigkeit getroffen. Dem Vollstreckungsgericht können also weder im Wege der Dienstaufsicht Weisungen gegeben werden, noch unterliegt es insoweit der Überwachung durch den Landesbeauftragten.

Die Gerichte sind aber von den Überlegungen des Landesbeauftragten in Kenntnis gesetzt worden. Sie haben mitgeteilt, daß sie bei der erstmaligen Bekanntmachung der Terminsbestimmung einen Verzicht auf die Namensnennung nicht für zulässig halten, wohl aber bei der wiederholten Bekanntmachung, die ausschließlich dem Zwecke diene, möglichst viele Mietinteressenten zu werben. Hierbei solle künftig im Hinblick auf die Bedenken des Landesbeauftragten abweichend von der bisherigen Handhabung auf die Nennung des Namens des eingetragenen Grundstückseigentümers verzichtet werden.

— Aufbewahrung der Quittungsblöcke der Gerichtsvollzieher
(Zu Nr. 5.3.2)

Der Senator für Rechtspflege und Strafvollzug hat aufgrund der Bitte des Landesbeauftragten inzwischen geprüft, welche Gesichtspunkte für eine Aufbewahrung der Quittungsblöcke über 5 Jahre hinaus sprechen. Er ist in Übereinstimmung mit dem Präsidenten des Hanseatischen Oberlandesgerichts in Bremen zu dem Ergebnis gekommen, daß für eine über 5 Jahre hinausgehende Aufbewahrung der Quittungsblöcke der Gerichtsvollzieher keine Notwendigkeit besteht. Er wird daher gegenüber den anderen Landesjustizverwaltungen anregen, § 74 der bundeseinheitlich geltenden Gerichtsvollzieherordnung zu ändern. Die Quittungsblöcke der bei den Amtsgerichten Bremen und Bremen-Blumenthal tätigen Gerichtsvollzieher werden in der von dem Landgericht Bremen, dem Amtsgericht Bremen und der Staatsanwaltschaft Bremen gemeinsam betriebenen Papierzerreißanlage vernichtet. Die Gerichtsvollzieher des Amtsgerichts Bremerhaven tragen für die Vernichtung ihrer Quittungsblöcke selbst Sorge. Der Senator für Rechts-

pflege und Strafvollzug hat veranlaßt, daß die Quittungsblöcke aller Gerichtsvollzieher künftig nach Ablauf von 5 Jahren vernichtet werden, wie es beim Amtsgericht Bremen bereits jetzt Praxis ist.

Bildung, Wissenschaft und Kunst

— Entwurf eines Bremischen Archivgesetzes
(Zu 5.4.1.2)

Die Intervention des Senators für Bildung, Wissenschaft und Kunst beim Innenausschuß des Deutschen Bundestages hat leider zu keiner Beschleunigung des Verfahrens geführt, so daß in dieser Legislaturperiode nicht mehr mit einem Bremischen Archivgesetz gerechnet werden kann.

— Datenabgleich von Bafög-Empfängern mit den Beschäftigten im öffentlichen Dienst im Lande Bremen
(Zu Nr. 5.4.1.3)

Der Datenabgleich von Bafög-Empfängern mit den Beschäftigten im öffentlichen Dienst im Lande Bremen wird nicht mehr durchgeführt.

— Formblatt zum Bafög
(Zu Nr. 5.4.1.4)

Das Bafög wird im Auftrag des Bundes von den Ländern ausgeführt. Nach § 46 Abs. 3 Bundesausbildungsförderungsgesetz sind die zur Feststellung des Anspruchs erforderlichen Tatsachen auf den Formblättern anzugeben, die der Bundesminister für Bildung und Wissenschaft durch allgemeine Verwaltungsvorschrift mit Zustimmung des Bundesrates bestimmt hat. Diese Formblätter werden in Bremen verwandt.

Die Bedenken des Landesbeauftragten wurden an das Bundesministerium für Bildung und Wissenschaft herangetragen. Es hat sie unter Hinweis auf die einschlägigen Vorschriften des Bafög zurückgewiesen. Das Schreiben vom 10. September 1985 ist dem Datenschutzbeauftragten vom Senator für Bildung, Wissenschaft und Kunst mit Schreiben vom 10. Oktober 1985 zur Kenntnis gegeben worden; eine Antwort dazu liegt hier nicht vor.

Arbeit

— Bereichsspezifischer Arbeitnehmerdatenschutz
(Zu Nr. 5.5.1.2)

Unter Federführung des Senators für Inneres und unter Beteiligung der Senatoren für Arbeit und für Finanzen sowie der Senatskommission für das Personalwesen wird bereits eine Senatsvorlage vorbereitet, die Verbesserungsvorschläge für den Arbeitnehmerdatenschutz enthält. Die Vorlage wird dem Senat im Zusammenhang mit einer vom Senator für Arbeit zu erstellenden gesonderten Senatsvorlage über den derzeitigen Stand der Berufs- und Qualifikationsforschung, der arbeitsmedizinischen Forschungen und der Humanisierungsforschung, bezogen auf die Arbeitsplätze bei Informations- und Kommunikationstechnologien, zugeleitet werden. Die Ergebnisse werden in die Vorbereitung einer Ergänzung des Bremischen Datenschutzgesetzes zum bereichsspezifischen Arbeitnehmerdatenschutz einfließen.

Umweltschutz

— Einsichtsrecht in Umweltakten
(Zu Nr. 5.6.1.1)

Der Landesbeauftragte hält unter Hinweis auf den Gesetzentwurf der Bundestagsfraktion der GRÜNEN zum Einsichtsrecht in Umweltakten auch eine Initiative des Landesgesetzgebers zur Rechtsentwicklung in diesem Bereich für notwendig.
Nach Auffassung des Senats kann eine Ausweitung des in § 29 Bremisches Verwaltungsverfahrensgesetz geregelten Akteneinsichtsrechts im Sinne einer Allgemeinzugänglichkeit von Umweltakten für jedermann nur in Betracht gezogen werden, wenn eine sehr eingehende Prüfung, an der sich Bund und Länder beteiligen, ergibt, daß ein solches Recht nicht im Konflikt mit dem Grundsatz des informationellen Selbstbestimmungsrechts steht. Der Senat hält das nicht für zweifelsfrei. Er verweist darauf, daß das Verwaltungsverfahrensrecht von dem — auch die Interessen des Datenschutzes berücksichtigenden — Grundsatz beherrscht wird, daß individuelle Verwaltungsvorgänge nur besonders legitimierten Stellen und Beteiligten zugänglich sind.

Jugend und Soziales

— PROSOZ
(Zu Nr. 5.7.1.1)

Der Landesbeauftragte weist in seiner Stellungnahme zutreffend darauf hin, daß in Verbindung mit dem Modellversuch PROSOZ und der Entscheidung, das System in Bremen einzuführen, zahlreiche datenschutzrechtlich relevante Fragen zu beantworten sind. Aus diesem Grunde hat der Bund, der dieses Projekt im wesentlichen finanziert, der Stadtgemeinde im Rahmen der Zuschußbedingungen auch die Auflage gemacht, den Landesbeauftragten im Rahmen der Entwicklung umfassend zu beteiligen. Eine entsprechende Konzeption wird derzeit von den Beteiligten erarbeitet.

Gesundheitswesen

— Krankenhausgesetz
(Zu Nr. 5.8.1.1)

Die Darstellung des Landesbeauftragten, die Erstellung bereichsspezifischer Regelungen sei wegen eines fehlenden Krankenhausgesetzes unterblieben, trifft nicht zu. Nach einer Vereinbarung aller Landesbeauftragten und der zuständigen Verwaltungsstellen im „Düsseldorfer Kreis" sollen die Landesbeauftragten Vorgaben zu grundsätzlichen Fragen der Datenerhebung und Datenübermittlung entwickeln, die sodann in eine gesetzliche Regelung einfließen sollen, ebenso wie die Unterlagen über die seit einiger Zeit von allen Landesbeauftragten erörterten und anscheinend bereits erarbeiteten Datenschutzkonzepte für die Krankenhäuser. Die von dem Landesbeauftragten angekündigten Vorstellungen über Datenschutzregelungen im Krankenhaus sind nicht nur erwünscht, sondern auch dringlich. Der Senator für Gesundheit und Sport arbeitet bereits an bereichsspezifischen Regelungen für die Krankenhäuser, die allerdings in Form von Verwaltungsvorschriften und nicht als Gesetz erlassen werden sollen.

— Wirtschaftlichkeitsstudie
(Zu Nr. 5.8.1.2)

Auch in diesem Punkt sind die Aussagen des Landesbeauftragten nicht zutreffend und zum Teil mißverständlich. Der Senator für Gesundheit und Sport hat bisher keine datenschutzrelevanten Schlüsse aus der „Wirtschaftlichkeitsstudie" gezogen. Er beabsichtigt keinesfalls eine Leistungserfassung über Bedienstete durchzuführen. Mit dem Begriff Leistungserfassung sind ausschließlich medizinische Leistungen gemeint. Der Landesbeauftragte hat bisher mit dem Senator für Gesundheit und Sport nicht über das beabsichtigte ADV-Projekt „Leistungserfassung" gesprochen. Unabhängig von der Wirtschaftlichkeitsprüfung fordern seit kurzem das Krankenhausfinanzierungsgesetz und die Krankenhausbuchführungsverordnung von allen Krankenhäusern eine Kostenleistungsrechnung sowie ab 1987 die Erfassung der Krankenhausleistungen und die Führung von Leistungsstatistiken. Dabei sind alle medizinischen und Sachleistungen, die für die Patientenbehandlungen im Krankenhaus anfallen, zu erfassen. Deshalb ist beabsichtigt, ein ADV-Verfahren (LERF) zu realisieren, das diesen Bestimmungen Genüge tut und sowohl die Erfassung aller im Krankenhaus für die Patientenbehandlungen anfallenden Sekundärleistungen ermöglicht, als auch die Auswertungen entsprechend dem Gesetzesauftrag umfaßt. Dieses Projekt wird rechtzeitig mit dem Landesbeauftragten abgestimmt werden.

Bisher liegt zu der Wirtschaftlichkeitsstudie kein verbindlicher Schlußbericht vor; auch diesen Bericht wird der Landesbeauftragte erhalten.

— Personal-Ausfallstatistik (AUST)
(Zu Nr. 5.8.1.3)

Das Verfahren ist bisher noch nicht so weit realisiert, daß die vom Landesbeauftragten erwähnten Rückidentifizierungen bzw. Rückschlüsse auf bestimmte Personen überhaupt möglich sind. Der derzeitige Verfahrensstand ist, daß nach erfolgter Zustimmung durch den Landesbeauftragten mit der Datenerfassung im Krankenhaus begonnen wurde. Die eigentliche Verarbeitung — bis zur Erstellung von Druckausgaben — wird z. Z. entsprechend einer mit den Personalräten abgeschlossenen Dienstvereinbarung programmiert. Der endgültige Einsatz des Verfahrens wird in enger Abstimmung mit dem Landesbeauftragten erfolgen.

— Übermittlung von Dialyse-Patienten-Daten
(Zu Nr. 5.8.1.4)

Als der Senator für Gesundheit und Sport von diesem Vorgang Kenntnis erhielt, wurde das Krankenhaus sofort angewiesen, alle vom Landesbeauftragten geforderten Maßnahmen umgehend zu treffen. Gleichzeitig hat der Senator für Gesundheit und Sport eine Umfrage in allen Kliniken durchgeführt, um ähnliche Vorgänge auszuschließen. Derzeit erarbeitet der Senator für Gesundheit und Sport in enger Abstimmung mit dem Landesbeauftragten den Text einer Patienten-Einwilligungserklärung. Nach Erledigung aller initiierten Maßnahmen wird dem Landesbeauftragten berichtet.

— Verwaltungsvorschriften zum Bundesseuchengesetz
(Zu Nr. 5.8.1.5)

Den hierzu vom Landesbeauftragten aufgeführten Forderungen wird bei einer entsprechenden Gesetzesinitiative Rechnung getragen werden.

— Tuberkulose-Statistik
(Zu Nr. 5.8.1.6)

Die Notwendigkeit der vom Landesbeauftragten problematisierten personenbezogenen Datenführung von Tuberkulosekranken wird überprüft. Die weiteren Klärungen, insbesondere über die Rechtmäßigkeit, den Umfang der Datenerhebung und die Übermittlung der Daten werden in enger Abstimmung mit dem Landesbeauftragten erfolgen.

— Medizinische Dokumentation und statistische Auswertungen (MEDUSA-K)
(Zu Nr. 5.8.1.7)

Bei der Realisierung dieses Verfahrens entstanden bisher überhaupt keine datenschutzrechtlichen Probleme. Der Senator für Gesundheit und Sport beteiligte den Landesbeauftragten bereits frühzeitig im Rahmen der Konzepterstellung und berücksichtigte die bisher eingebrachten Aspekte. Nach Fertigstellung liegt dem Landesbeauftragten nunmehr das mit den Krankenhäusern abgestimmte endgültige Konzept zur Stellungnahme vor. Erst nach entsprechender Abstimmung mit dem Landesbeauftragten wird mit der Realisierung des Verfahrens begonnen werden.

— AIDS
(Zu Nr. 5.8.1.8)

Die vom Landesbeauftragten vorgelegten Anregungen wurden sowohl im Bereich des Bluttransfusionsdienstes als auch in dem bisher lediglich als Entwurf vorliegenden Erhebungsbogen des Bundesgesundheitsamtes berücksichtigt.

— Zentrallabor-Rechner
(Zu Nr. 5.8.1.9)

Bei der Beschaffung eines Zentrallabor-Rechners wurde frühzeitig mit dem Landesbeauftragten und der Herstellerfirma vereinbart, die datenschutzrechtlichen Anforderungen zu erörtern und zufriedenstellend zu lösen. Diese Verfahrensweise läßt auch eine gemeinsame Klärung der Frage der Fernwartung von ADV-Rechnern zu. Mißverständlich ist die Aussage des Landesbeauftragten bezüglich der sachlich nicht sinnvollen und vom Senator für Gesundheit und Sport nicht gewollten Verbindung zu AUST; es gibt keine ADV-seitige Verbindung.

— Forschungsprojekte im Gesundheitsbereich
(Zu Nr. 5.8.2)

Die vom Landesbeauftragten beschriebenen Datenschutzprobleme, die sich im Zusammenhang mit der Entwicklung, Einführung und Durchführung von Forschungsprojekten ergaben, konnten nach entsprechender Erörterung einvernehmlich geklärt werden; es wird bereits entsprechend verfahren.

Finanzwesen

— Offenbarung von Steuerdaten gegenüber der Gewerbebehörde
(Zu Nr. 5.11.1.1)

Nach eingehender Erörterung waren die Obersten Finanzbehörden des Bundes und der Länder übereinstimmend der Auffassung, daß die Finanzämter den Gewerbebehörden Auskünfte/Mitteilungen über steuerrechtliche Pflichtverletzungen

erteilen dürfen und an der im Schreiben des Bundesministers der Finanzen vom 25. Juni 1981 dargelegten Regelung festgehalten wird. Der Minister ist von den Ländern gebeten worden, an den Bundesminister für Wirtschaft heranzutreten, um in der Gewerbeordnung eine klarstellende gesetzliche Regelung vorzusehen und dem beim Bundesfinanzhof in dieser Angelegenheit anhängigen Revisionsverfahren beizutreten.

— Vorlage ärztlicher Atteste bei den Finanzbehörden
(Zu Nr. 5.11.1.1)

Die Obersten Finanzbehörden des Bundes und der Länder haben sich mit der Problematik der Angabe von ärztlichen Diagnosen in den Attesten für steuerliche Zwecke auseinandergesetzt und einheitlich festgestellt, daß auf diese Angaben generell nicht verzichtet werden kann. Die Finanzämter sind gesetzlich verpflichtet, bei Anträgen auf Berücksichtigung von außergewöhnlichen Belastungen durch Krankheit bzw. bei Kuren die Zwangsläufigkeit zu prüfen, d. h. die Aufwendungen müssen aufgrund von Verpflichtungen nach den Umständen notwendig und in der Höhe angemessen sein. Dies erfordert die genaue Prüfung der Verhältnisse des Einzelfalles, weil Überschneidungen zu Kosten bestehen, die durch Pauschbeträge abgegolten sind. Pauschale Angaben reichen dafür nicht aus, weil dies zur Einschränkung der Nachweismöglichkeiten des Steuerpflichtigen führen würde und Gefälligkeitsatteste nicht auszuschließen wären. Die Finanzämter müssen daher in Einzelfällen die Diagnose erfahren können. Es besteht kein Anlaß zu der Annahme, daß die Finanzämter über das notwendige Maß hinaus Nachweise mit Diagnoseangaben verlangen.

— ADV-Verfahren, Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen (HKR II)
(Zu Nr. 5.11.2)

Der Senat hat den Beschluß vom 18. Februar 1985 zur integrierten Bürokommunikation aufgehoben. Das ADV-Verfahren HKR II wird daher nicht in die integrierte Bürokommunikation einbezogen, sondern als eigenständiges Verfahren entwickelt. Unabhängig davon, daß das Verfahren durch die Abtrennung nicht den in dem Jahresbericht dargestellten Umfang erhalten wird, werden die datenschutzrechtlichen Aspekte parallel erarbeitet. Mit dem Landesbeauftragten ist, wie in dem Bericht erwähnt, vereinbart worden, die Abstimmung während der demnächst beginnenden Hauptuntersuchung vorzunehmen. Ausführungen über den Datenschutz sind in dem Grob-Konzept nicht enthalten, da aufgrund der vorhandenen rechtlichen Verpflichtung und der bei der Entwicklung neuer Konzepte bestehenden Übung hierzu keine besonderen Beschlüsse des Senats und des AADV einzuholen waren.

Druck: Anker-Druck Bremen